

**Gemeinde Reichenbach an der Fils  
Landkreis Esslingen**

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan  
für das  
Jahr 2015**

<b>I.</b>	<b>Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) der Gemeinde:</b>	
	a) nach der Volkszählung am 17. Mai 1939	2.864
	b) nach der Volkszählung am 06. Juni 1961	6.495
	c) nach der Volkszählung am 27. Mai 1970	8.111
	d) nach der Volkszählung am 25. Mai 1987	7.012
	e) nach dem Zensus zum 09. Mai 2011	7.963
	f) nach der Fortschreibung (Stand: 30.06.2014)	8.100
<b>II.</b>	<b>Gesamtfläche des Gemeindegebietes</b>	743 ha
<b>III.</b>	<b>Schlüsselzuweisungen 2015</b>	
	a) Bedarfsmesszahl	10.095.689 €
	b) Steuerkraftmesszahl	6.708.984 €
	c) Schlüsselzahl	3.386.705 €
	d) Sockelgarantiebetrag	0 €
<b>IV.</b>	<b>Steuerkraftsumme der Gemeinde für 2015</b>	
	a) insgesamt	8.632.837 €
	b) je Einwohner nach der Fortschreibung der Einwohnerzahl Stand vom 30.06.2014	1.065,78 €
<b>V.</b>	<b>Realsteuerkraft</b>	
	a) insgesamt	2.720.000 €
	b) je Einwohner nach der Fortschreibung der Einwohnerzahl Stand vom	335,80 €

## Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenbach an der Fils für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am die fol-  
gende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2015** beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.332.200 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	14.724.500 €
1.3	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-392.300 €</b>
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €
1.5	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	<b>-392.300 €</b>
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.8	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	<b>0 €</b>
1.9	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von	<b>-392.300 €</b>

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.068.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.485.400 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>582.600 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.778.200 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.309.300 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-531.100 €</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>51.500 €</b>

2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	357.000 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-357.000 €</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-305.500 €</b>

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 2.000.000 €

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.500.000 €

### § 5 Steuersätze

Die Hebesätze wurden durch die Hebesatzsatzung vom 17.11.2009 auf 01.01.2010 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v.H.
 der Steuermessbeträge;
  
2. für die Gewerbesteuer auf 350 v.H. der Steuermessbeträge.

